

PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT

der Georg–August–Universität Göttingen

— Dekanat —



Philosophische Fakultät • Universität Göttingen
Humboldtallee 17 • D-37073 Göttingen

An

- die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät
- die Gleichstellungsbeauftragte der Philosophischen Fakultät
- die Kondekanin der Philosophischen Fakultät
- die Studiendekanin der Philosophischen Fakultät

nachrichtlich: an die stellvertretenden Mitglieder des Fakultätsrates

Göttingen, den 22.03.2010

Protokoll der Sitzung des Fakultätsrates
vom Mittwoch, 17. Februar 2010, 9:15 Uhr
im Sitzungszimmer des Dekanats, Humboldtallee 17

Anwesend:

Dekanin:	Prof. Florack
Studiendekanin:	Karg
Hochschullehrergruppe:	Bendix (bis 12:30 Uhr) Brandenberger Nesselrath Oberlies Schumann Winko
Mitarbeitergruppe:	Busch Fabiani
Studierendengruppe:	Schmidt
MTV-Gruppe:	Kausch (bis 11:55 Uhr) Strüber
Gleichstellungsbeauftragte:	entschuldigt
Studiendekanatsreferentin:	Geffcken
Fakultätsreferentin/Protokollführung:	Schubert
entschuldigt:	Kelleter, Stockinger, Wolff

Öffentlicher Teil:

Beginn: 9:15 Uhr

Ende: 12:30 Uhr (unterbrochen von 10-11 Uhr für TOP 4 des Nichtöffentlichen Teils)

TOP 1) Feststellung der Tagesordnung

Die Dekanin stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Sie bittet darum, den Öffentlichen Teil unterbrechen zu dürfen, um TOP 4 des Nichtöffentlichen Teils vorzuziehen. Die so geänderte Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

TOP 2) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 20.01.2010

Das Protokoll wird bei zwei Enthaltungen und mit folgender Berichtigung angenommen: Unter TOP 3.III.2 muss es heißen „blieben“ statt „beleben“.

TOP 3) Mitteilungen und Fragen

I. Mitteilungen der Dekanin

1. Die GSGG hat ihren Jahresbericht 2009 vorgelegt.
2. Das PM hat die Vorschläge der Fakultät zu den Sparaufgaben mit der Ausnahme der Absenkung der W3-Professur für Philosophie, die im Jahre 2013 unter Berücksichtigung der dann herrschenden Rahmenbedingungen geprüft werden soll, gebilligt.
3. Das PM hat die W2-Professur für angl. Mediävistik freigegeben. Die Ausschreibung wird Ende Februar/März erfolgen.
4. Das PM hat die W2-Professur für Fachdidaktisch Deutsch freigegeben. Offen ist noch die Finanzierung der lfd. Mittel.
5. Die W1-Professur für Fachdidaktik Chinesisch ist ausgeschrieben worden.
6. Die W2-Professur für Musikethnologie ist ausgeschrieben worden (2. Verfahren).
7. Der Freigabeantrag für die W2-Professur für Kunstgeschichte muss nicht dem UFA vorgelegt werden, sondern wird direkt vom PM entschieden.
8. Die Mitgliederversammlungen von KEMA und CORO haben die Fusion der beiden Zentren beschlossen
9. Die Zentren ZkS und ZTMK haben von der bereits geplanten und vom Fakultätsrat gebilligten Fusion wieder Abstand genommen, u.a. weil der bürokratische Aufwand zu hoch und der Ausgang der Prüfung des Zentrums durch die KEF ungewiss ist. In Aussicht genommen ist nunmehr die Integration des ZkS in das SDP; die Form der Integration ist jedoch noch unklar.
10. Unter Leitung der Proff. Reitemeier und Jakobowski-Tiessen ist beim Land Förderung eines Promotionskollegs mit dem Titel "Die Personalunion 1714 bis 1837 als internationaler Handlungs- und Kommunikationsraum im Kontext der europäischen und transatlantischen Welt" beantragt worden, Beteiligt sind Prof. Reitemeier (IHLF-Sprecher) Prof. Jakobowski-Tiessen (SMNG), apl. Prof. Aufgebauer (IHLF) Dr. Collet (SMNG) Prof. Füssel (SMNG), Prof. Schaff, SEP, Prof. Waczkat, Musikwiss. Der Förderumfang betrüge im Falle der Bewilligung ca. 1,2 Mio. €.
11. Die Hanns-Lilje-Stiftung hat den Hanns-Lilje-Stiftungspreis ausgeschrieben.
12. Die von Herrn Prof. Bergemann beantragte Förderung des Projekts PONS zur

Studierendenmobilität wurde von der VW/Mercator-Stiftung bewilligt.

II. Mitteilungen der Studiendekanin

1. Die jüngst vom Fakultätsrat beschlossene Änderung der Magisterprüfungsordnung ist in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht worden.
2. Der Promotionsstudiengang „Biodiversität und Gesellschaft“ ist eingerichtet worden.
3. Auf der Universitätswebsite zum Thema „Studium“ sollen die Studiengebiete aufgenommen werden.
4. Am 01./02.03 finden die Schülerinformationstage statt.

III. Eilentscheidungen des Dekanats

Das Dekanat hat keine Eilentscheidungen getroffen.

IV. Mitteilungen und Fragen der Fakultätsratsmitglieder

Die Fakultätsratsmitglieder haben keine Mitteilungen und Fragen.

TOP 4) Ordnungen für Studiengänge

1. Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät

Der Fakultätsrat einigt sich einstimmig (11:0:0) auf ein Umlaufverfahren bezüglich der Änderungen an der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät, da sie dem Gremium nicht rechtzeitig vorgelegt werden konnten.

2. Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für die Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät

Nach der Vorstellung der Ergebnisse eines Gespräches mit Vizepräsident Lücke sowie Vertreterinnen und Vertretern der Stabstelle Lehrentwicklung, der Studienzentrale und Rechtsabteilung durch die Studiendekanatsreferentin nimmt der Fakultätsrat seine Entscheidungen der Sitzung vom 17.01.2010 zu den Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für die Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät zurück und beschließt folgende Satzungsänderung (10:0:1):

Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „**Altorientalistik**“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 6/2009 S. 317) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „Altorientalistik“ ein Komma und die Wörter „Assyriologie, Altorientalischer Philologie, Altorientalischer Archäologie oder Vorderasiatischer Archäologie“ eingefügt.

Artikel 2

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „American Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 6/2009 S. 329) wird wie folgt geändert:

Der § 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 wird als Satz 4 angefügt:

„Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.“

2. In Absatz 6 wird als Satz 6 angefügt:

„Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.“

Artikel 3

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 6/2009 S. 342) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Nachweis nach Satz 1 ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen; die Einschreibung ist bis zum Nachweis der Leistung auflösend bedingt.“

Artikel 4

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 6/2009 S. 354) wird wie folgt geändert:

Der § 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.

2. In dem neuen Absatz 6 wird in Satz 4 der Verweis „Abs. 1 bis 5“ durch den Verweis „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 5

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 6/2009 S. 366) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Nachweis nach Satz 2 ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen; die Einschreibung ist bis zum Nachweis der Leistung auflösend bedingt.“

→Vorbehaltlich der Klärung, ob voneinander abweichende Nachweisfristen für die M.A.-Studiengänge „Klassische Archäologie“ und „Christliche Archäologie“ wirklich gewollt sind.

Artikel 6

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Englische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 7/2009 S. 398) wird wie folgt geändert:

Der § 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 2 werden hinter den Wörtern „50 Anrechnungspunkten“ das Komma und die Wörter „darunter Leistungen im Bereich der Sprachpraxis des Englischen im Umfang von wenigstens 12 Anrechnungspunkten“ gestrichen.

2. Der Absatz 5 wird wie folgt geändert.

a. In Satz 2 werden vor dem Punkt die Wörter „durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-1“ angefügt.

b. In Satz 3 werden hinter dem Ausdruck „(TestDaF)“ die Wörter „mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 3 (TDN 3)“ eingefügt.

3. Als Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen:

- a) Cambridge **Certificate of Proficiency** in English,
- b) "International English Language Testing System" (IELTS) mindestens Niveaustufe **Band 7**,
- c) mindestens **587** Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (paper based TOEFL),
- d) mindestens **240** Punkte im computergestützten Test des "Test of English as a Foreign Language" (computerbased TOEFL),
- e) mindestens **94** Punkte im "new internet based TOEFL - Test of English as a Foreign Language",
- f) UNIcert der Stufe „III“,
- g) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework).

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.

⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens einjährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. “

4. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Artikel 7

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Finnisch-Ugrische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 7/2009 S. 409) wird wie folgt geändert:

Der § 2 Abs. 6 Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

Artikel 8

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Geschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 7/2009 S. 420) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „einem Aufbau- oder Vertiefungsmodul aus der mittelalterlichen und der neueren Geschichte im Umfang von jeweils wenigstens 6 Anrechnungspunkten“ durch die Wörter „zwei von vier Epochen (Alte Geschichte, Mittelalter, Frühe Neuzeit, Neuzeit)“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 wird das Wort „mindestens“ durch das Wort „maximal“ ersetzt.

Artikel 9

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Indologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 7/2009 S. 442) wird wie folgt geändert:

Der § 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt: „Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.“
2. In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt: „Der Nachweis nach Satz 2 ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.“

Artikel 10

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Klassische Archäologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 7/2009 S. 464) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Nachweis nach Satz 1 ist bis zum Ende des **ersten** Fachsemesters zu erbringen; die Einschreibung ist bis zum Nachweis der Leistung auflösend bedingt.“

→Vorbehaltlich der Klärung, ob voneinander abweichende Nachweisfristen für die M.A.-Studiengänge „Klassische Archäologie“ und „Christliche Archäologie“ wirklich gewollt sind.

Artikel 11

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Komparatistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 7/2009 S. 475) wird wie folgt geändert:

Der § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird der Ausdruck „B2“ durch den Ausdruck „B1“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird das Wort „Zulassung“ durch das Wort „Einschreibung“ ersetzt.

Artikel 12

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Musikwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 8/2009 S. 549) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Nachweis nach Satz 1 ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen; die Einschreibung ist bis zum Nachweis der Leistung auflösend bedingt.“

Artikel 13

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Romanistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 8/2009 S. 600) wird wie folgt geändert:

Der § 2 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„Die Nachweise nach Absätzen 5 bis 7 sind bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; die Nachweise sind Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.“

2. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

Artikel 14

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Skandinavistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 8/2009 S. 613) wird wie folgt geändert:

Der § 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.

2. In dem neuen Absatz 6 wird in Satz 4 der Verweis „Abs. 1 bis 5“ durch den Verweis „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 15

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Turkologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 8/2009 S. 639) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Nachweis nach Satz 2 ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters oder bis zur Immatrikulation? zu erbringen; die Einschreibung ist bis zum Nachweis der Leistung auflösend bedingt.“

→Vorbehaltlich der Klärung, welche Nachweisfrist gesetzt werden soll.

Artikel 16

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Die Änderungen nach Artikel 1 bis 15 gelten erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2010/11.

TOP 5) Einrichtungsbeschlüsse für Studiengänge

Der Fakultätsrat beschließt einstimmig (11:0:0) nach Vorstellung der Studiengangskonzepte durch die anwesenden Gäste Dr. Stobbe (CeMIS) und Prof. Schneider (Ostasiatisches Seminar) vorbehaltlich der noch ausstehenden Beschlussempfehlung der Studienkommission die Einrichtung folgender Studiengänge:

1. Mono-BA Interdisziplinäre Indienstudien
2. MA "Modern Indian Studies"
3. Zwei-Fächer-Bachelor „Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache“
4. Mono-Bachelor „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie
5. Zwei-Fächer-Bachelor „Ostasienwissenschaft/Modernes China
6. Master-Studiengang (Master of Education / Chinesisch als Fremdsprache)
7. Master-Studiengang (2-Fächer-MA Moderne Sinologie / Fachwissenschaft)
8. Master-Studiengang Ostasienwissenschaft / Modernes China (2-Fächer-MA Fachwissenschaft / Modernes China)

Eine Entscheidung bezüglich der Zulassungsordnung des Master-Studiengangs „Modern Indian Studies“ muss vorbehaltlich der Beschlussempfehlung der Studienkommission im Umlaufverfahren getroffen werden, da eine Vorbereitung durch das Studiendekanat in der Kürze der Zeit nicht realisierbar war.

TOP 6) Studienbeiträge

1. Die Stellungnahme zur Stelle "**Koordination M.A.-Bewerbungs- und Zulassungsverfahren**" (Wiedervorlage wg. von der SK-Empfehlung abweichenden Beschlusses zur Finanzierung dieser Stelle aus Studienbeiträgen vom 20.01.10) wird im Umlaufverfahren von der SK beschlossen und wie folgt lauten (falls keine Ergänzungen/Korrekturen gewünscht werden):

„Die Studienkommission lehnt die Maßnahme „Einrichtung einer Stelle zur Koordination des M.A.-Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens“ im Rahmen des Konzeptes „Professionalisierung der Studiendekanate und Unterstützung Fachstudienberatung“ mit der Begründung des Substitutionsverbots (§12 (3) d) der Richtlinie für die Verwendung von Studienbeiträgen) ab. Im Übrigen verweist sie auf die Präambel des Konzeptes zur Professionalisierung der Studiendekanate.“ Die SK hatte zur Information die Datei "Stellungnahme SK zu Professionalisierungskonzept" (siehe Anhang) erhalten.

Der Fakultätsrat beschließt mit 5:2:4 Stimmen die Einrichtung der Stelle aus Studienbeiträgen.

2. Antrag Seifert-Sammlung (SDP):

Der Fakultätsrat befürwortet einstimmig den (Folge-)Antrag "Seifert-Sammlung" (OPAC-Einpflege der Sammlung Kinder- und Jugend-Literatur durch 6 studentische Hilfskräfte) vorbehaltlich der Ergänzung um die bisher bewilligte Stundenanzahl für die 6 Hilfskräfte.

TOP 7) Module

Der Fakultätsrat beschließt einstimmig (11:0:0) die vorliegenden Module B.ReW.11, B.Asp.110, B.KBA.11, B.SKPhil.13, B.Mus.103, B.Mus.104, M.KAEE.115, M.KAEE.116 und SK.IKG-ISZ.14 bis 17.

TOP 8) Lehrprogramm und Lehraufträge Sommersemester 2010

1. Das von der SK befürwortete Lehrprogramm wird einstimmig angenommen.
2. Die Lehrauftragsanträge werden – wie von der SHK empfohlen – mit den folgenden drei Änderungen mit 9:0.2 Stimmen angenommen:
 - a) Finanzierung LA Nr. 84 aus HP 2020;
 - b) Finanzierung LA aus Völker-Stelle SRP – vgl. Auflistung – aus Fakultätsmitteln abgelehnt (Stelle besetzt);
 - c) LA Nr. 68 nicht mit 28,22, sondern 16,46 € zu vergüten, da nicht Aufgaben eines Professors.

Der Fakultätsrat beschließt darüber hinaus, dass Anträge auf Erteilung von Lehraufträgen, die aus Fakultätsmitteln vergütet werden sollen, künftig nur noch angenommen werden, wenn sie fristgerecht eingehen (Termin wird vom Dekanat festgelegt).

TOP 9) Beschlussempfehlungen der Prüfungskommission

Gast. Herr Fund, Leiter des Prüfungsamtes

Nach einer Einführung durch Herrn Fund und einer kurzen Aussprache beschließt der FR einstimmig, den TOP abzusetzen.

TOP 10) Anträge der Einrichtungen

Im Öffentlichen Teil lagen keine Anträge vor.

TOP 11) Haushalt 2010

Der Fakultätsrat nimmt den Haushaltsentwurf für 2010 zustimmend zur Kenntnis.

TOP 12) Verschiedenes

Die nächste Fakultätsratssitzung findet am 24.03.10 um 9:15 Uhr statt.

*gez. Florack
(Dekanin)*

*Schubert, Geffcken
(Protokollführung)*